

14-16 Nr. 1

Schulgottesdienst

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

Vom 23. Juni 2016 (ABI. NRW. 07-08/16 S. 73)

- 1 Die Schulgottesdienste nach diesem Erlass sind Schulveranstaltungen.
- 2 In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafel Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Schulgottesdienste vermitteln religiöse Erfahrungen, die den Religionsunterricht und das Schulleben sinnvoll ergänzen.
- 3 Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend. Für die Zeit des Schulgottesdienstes besteht die Aufsichtspflicht der Schule (BASS 12-08 Nr.1). Religiöse Handlungen bleiben in der Regel den bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schülern vorbehalten.
- 4 Der Schulgottesdienst tritt nicht an die Stelle einer der in den Stunden- tafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern gesondert zu halten. Ferner können Schul- gottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.
- 5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schulgot- tesdienste in Abstimmung mit den Religionslehrerinnen und Religionsleh- rern und im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest. Er erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan. Er steht nicht zur Disposition der Schule oder einzelner Mitwirkungsorgane. Den- noch ist es sinnvoll, die Modalitäten und die Durchführung in den Mitwir- kungsgremien zu beraten, um den Schulgottesdienst in das Gesamtkon- zept schulischer Veranstaltungen einzubeziehen.